

## **Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen im Kultur- und Dorfgemeinschaftshaus »Alter Bahnhof« der Gemeinde Eppendorf**

---

Auf Grund von § 28 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Eppendorf am 29. September 2020 die Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen im Kultur- und Dorfgemeinschaftshaus »Alter Bahnhof« der Gemeinde Eppendorf beschlossen.

### **§ 1 Entgeltspflicht**

---

Die Benutzung der gemäß § 1 der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten und Einrichtungen im Kultur- und Dorfgemeinschaftshaus »Alter Bahnhof« der Gemeinde Eppendorf ist entgeltpflichtig.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

---

Entgeltschuldner ist derjenige, dem auf Antrag die Nutzung der Räumlichkeiten gestattet wird.

### **§ 3 Fälligkeit des Entgeltes**

---

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages.
- (2) Das Entgelt ist nach der Benutzung der Räumlichkeiten bzw. nach der Festlegung im Nutzungsvertrag fällig.

### **§ 4 Nutzungseinheiten und Entgelthöhe**

---

- (1) Die Räumlichkeiten im Dach- und im Obergeschoss bilden eine Nutzungseinheit. Diese Räumlichkeiten werden entsprechend der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten und Einrichtungen im Kultur- und Dorfgemeinschaftshaus »Alter Bahnhof« der Gemeinde Eppendorf auf unbestimmte Zeit, d. h. dauerhaft, vermietet. Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich 1,80 Euro/m<sup>2</sup>.
- (2) Der Versammlungs- und Vereinsraum einschließlich der angrenzenden Teeküche im Erdgeschoss, bilden eine Nutzungseinheit. Diese Räumlichkeiten werden entsprechend der Nutzungsordnung »Alter Bahnhof« zeitlich befristet oder regelmäßig zeitlich befristet an unterschiedliche Nutzer vermietet.
- (3) Für die Räumlichkeiten nach Absatz 2 werden folgende Entgelte festgesetzt:



a)	Zeitlich befristete Nutzung, Tagesnutzung:	120,00 Euro/Tag (zuzüglich Reinigung)
b)	Zeitlich befristete Nutzung, die öffentlich zugänglich ist bis zu einer Dauer von 3 Stunden:	30,00 Euro/Nutzung (zuzüglich Reinigung)
c)	Zeitlich befristete Nutzung, die öffentlich zugänglich ist bis zu einer Dauer von 6 Stunden:	60,00 Euro/Nutzung (zuzüglich Reinigung)
d)	Regelmäßig zeitlich befristete Nutzung durch Vereine oder Interessengruppen:	10,00 Euro/Nutzung (2 Stunden Mindest-Nutzungszeit) 5,00 Euro/Nutzung (jede weitere Stunde) (jeweils zuzüglich Reinigung)

## § 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Eppendorf, 30. September 2020

Axel  
Axel Röhling  
Bürgermeister

